Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Entschädigungs- und Spesenreglement

Vom 12. Dezember 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen und Zweck....3
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen....3
B. Entschädigungen....3
Art. 2 Sitzungen....3
Art. 3 Externe Anlässe, Schulungen.... 3
C. Spesen....3
Art. 4 Fahrspesen....3
Art. 5 weitere Spesen, Nachweis....4
D. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten....4
Art. 6 Inkrafttreten....4

A. Grundlagen und Zweck

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

1 Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (GS 172.410) erlässt die Verwaltungskommission das vorliegende Reglement.

Zweck

2 Dieses Reglement regelt die Entschädigungen und Spesen für die Tätigkeit für die Verwaltungskommission und weiterer Kommissionen der kantonalen Versicherungskasse.

B. Entschädigungen

Art. 2 Sitzungen

Grundsatz

1 Die gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission und von ihr eingesetzter Ausschüsse oder Subkommissionen erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 200.--. Der/die Leiter/in der Sitzung erhält zusätzlich Fr. 50.--.

Externe Mandate

2 Von der Verwaltungskommission im Mandatsverhältnis beauftragte Personen, insbesondere BVG-Experten, Anlageexperten oder -berater, Vermögensverwalter, Liegenschaftenverwalter, Bauherrenvertreter und Investment Controller erhalten kein Sitzungsgeld.

Zirkular-beschlüsse

3 Die gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission und von ihr eingesetzter Ausschüsse oder Subkommissionen erhalten pro Zirkularbeschluss eine Entschädigung von Fr. 50.--.

Art. 3 Externe Anlässe, Schulungen

Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 erhalten für die Teilnahme an externen Anlässen und Schulungen ein Taggeld. Dieses beträgt für halbtägige Anlässe inkl. Reisezeit Fr. 200.--, für ganztägige Fr. 400.--. Für Abendanlässe werden Fr. 200.-- ausgerichtet. Maximal kann pro Tag ein Taggeld von Fr. 600.-- ausgerichtet werden.

C. Spesen

Art. 4 Fahrspesen

Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 werden die Fahr- und Parkingspesen für externe Anlässe und Schulungen entschädigt. Für Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Billette der 1. Klasse bezogen werden, für Reisen mit dem Privatfahrzeug dürfen Fr. 0.80 je Kilometer geltend gemacht werden.

Art. 5 weitere Spesen, Nachweis

1 Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 werden die Spesen für das Essen sowie Übernachtungen ersetzt, sofern diese nicht offeriert wurden.

2 Sämtliche Spesen, mit Ausnahme der Fahrspesen für das Privatfahrzeug, können nur mit entsprechenden Belegen geltend gemacht werden.

D. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 6 Inkrafttreten

1 Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement wurde von der Verwaltungskommission mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.